



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. März 1964

I Teil II Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 64	Zweite Durchführungsbestimmung zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energieplan -	219
29. 2. 64	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.....	220
1. 2. 64	Anordnung Nr. 3 über die Rüdegabe und Berechnung von Leihverpackung.....	222
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	222

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Energiewirtschaftsverordnung. — Energieplan —

Vom 3. März 1964

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1 und 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

### § 1

Einführung des Energieplanes

(1) Mit dem Planjahr 1964 wird der Energieplan schrittweise in der Volkswirtschaft eingeführt.

(2) Im Energieplan sind der Bedarf, die Deckung und die Energieumwandlung für jeden Energieträger (feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe einschließlich Treibstoffe, Elektroenergie und Wärme in Form von Dampf, Heiß- und Warmwasser) entsprechend den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes zu planen und zum Energieplan zusammenzufassen.

(3) Dem Energieplan sind Kennziffern der Energieumwandlung (Wirkungsgrade, Ausbeutekennziffern usw.), Kennziffern der Energieanwendung und andere energiewirtschaftliche Kennziffern zugrunde zu legen.

(4) Im Energieplan sind entsprechend den methodischen Bestimmungen die Energieträger in den für sie festgelegten Mengeneinheiten anzugeben.

### § 2

Planungspflicht

(1) Der Energieplan ist von allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt) in den Bereichen des Volkswirtschaftsrates, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen und der Wirtschaftsrate der Bezirke auszuarbeiten, die bei festen Brennstoffen abrechnungspflichtig oder bei Elektro-

energie oder Gas kontingentpflichtig sind oder bei flüssigen Brenn- und Treibstoffen einen Jahresbedarf von mehr als 151 haben.

(2) Die Energieverbraucher, die abrechnungspflichtig oder kontingentpflichtig sind oder bei flüssigen Brenn- und Treibstoffen einen Jahresbedarf von mehr als 15 t haben und durch Abs. 1 nicht erfaßt werden, planen den Energiebedarf nach den dafür geltenden Festlegungen.

(3) Der Kreis der zur Ausarbeitung des Energieplanes verpflichteten Betriebe kann in den planmethodischen Bestimmungen erweitert oder beschränkt werden.

### § 3

Methodische Bestimmungen

(1) Für die Ausarbeitung des Energieplanes gelten die methodischen Bestimmungen zum Energieplan.

(2) Die Ausgabe der Planungsunterlagen (Formblätter, methodische Bestimmungen) erfolgt durch die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane.

### § 4

Ausarbeitung des Energieplanes

Durch die Ausarbeitung des Energieplanes muß die vollständige Übereinstimmung zwischen den Produktionsaufgaben des Betriebes und dem hierfür notwendigen Energiebedarf gewährleistet werden. Der Energiebedarf ist durch Kennziffern der Energieumwandlung und -anwendung nachzuweisen und mit den für das Aufkommen und den Verbrauch an Elektroenergie, Gas, festen Brennstoffen, Heizöl, Vergaser- und Dieselmotorkraftstoff erhaltenen Orientierungsziffern abzustimmen. Die Einbeziehung von Energieträgern, für die keine Planpositionsnummern festgelegt sind (Gesamterzeugung von Wärme, Brenngasen außer Stadt- und Erdgas), hat auf der Grundlage der Bedarfsplanung und der Orientierungsziffern der Ausgangsenergieträger zu erfolgen. Für Treibstoffe zu Freiverkaufspreisen sind der Mengenplanung die in den Finanzplänen hierfür vorgesehenen Mittel zugrunde zu legen.

\* 1. DB (GBl. II 1963 Nr. 103 S. 817)